

VQF Aktuell

Februar 2022/43

Vorwort des Präsidenten

Im Jahr 2022 sieht sich die Aufsicht im Parabankenbereich mit ausserordentlichen Herausforderungen konfrontiert.

Für die unabhängigen Vermögensverwalter und Trustees erfolgt definitiv der Wechsel in die prudentielle Aufsicht, weshalb sie sich einer Aufsichtsorganisation anschliessen haben. Die Aufsicht der übrigen Finanzintermediäre erfolgt weiterhin via SRO. Aus Aufsichtsoptik resultiert eine Zweiteilung des Parabankenmarktes.

Für den Übergang in die prudentielle Aufsicht gewährte der Gesetzgeber den tangierten Finanzinstituten eine dreijährige Transformationsfrist. Während dieser haben unabhängige Vermögensverwalter und Trustees bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch einzureichen; dieses muss nach vorgängiger Prüfung durch eine Aufsichtsorganisation bis spätestens 31. Dezember 2022 bei der FINMA eintreffen.

Vor die Wahl gestellt, zügiges Vorgehen versus möglichst spät, haben sich die tangierten Finanzinstitute grossmehrheitlich für eine «Strategie des Abwartens» entschieden: Bisher haben erst rund 10% der betroffenen unabhängigen Vermögensverwalter und Trustees ihr Bewilligungsgesuch bei einer Aufsichtsorganisation zur Vorprüfung eingereicht. Für 2022 ist damit – je nach

angenommener Drop-Out-Quote – mit gegen 1'800 zusätzlichen Gesuchen zu rechnen. Diese Taktik, erst «last minute» aktiv zu werden, wird zu einem hektischen Rally mit problematischen Staulagen führen. Für die beteiligten Finanzinstitute, Berater, Aufsichtsorganisationen und FINMA zeichnen sich heikle Engpässe ab. Mit dieser Sonderausgabe wollen der VQF und die FINcontrol Suisse AG dazu beitragen, die drohenden Problematiken möglichst in Grenzen zu halten.

Wir verfolgen mit dieser Ausgabe des VQF Aktuell insbesondere folgende Ziele:

1. Rekapitulation des aktuellen Mengengerüsts, einerseits schweizweit, andererseits in der VQF-Umgebung
2. Animation der tangierten Finanzinstitute, ihre Gesuchseingaben bei der Aufsichtsorganisation bzw. FINMA zügig und zielgerichtet voranzutreiben
3. Hinweise auf formale und materielle Aspekte, die bei der Gesuchsaufbereitung besonderes zu beachten sind
4. Weitergabe von Eckwerten für eine möglichst realistische Abschätzung des zeitlichen und finanziellen Aufwandes

Die Erfahrung lehrt, dass der Zeitaufwand für Aufbereitung, Prüfung, Finalisierung der Gesuche grösser ist als angenommen. Die Erfahrung lehrt auch, dass von Beratern begleitete Gesuche im Regelfall deutlich besser strukturiert sind. Sowohl auf Beraterseite wie auch bei den Aufsichtsorganisationen und bei der FINMA liegt zwischenzeitlich ein grosser Erfahrungsschatz vor, der es erlaubt, zielgerichtet zu unterstützen und zu prüfen. Wir haben ein gewisses Verständnis für die bisherige Zurückhaltung, zu den «first movers» zu gehören. Jetzt aber ist die Zeit reif, die Gesuchseingabe zur Vorprüfung zu forcieren.

Heinz Knecht
Präsident Verwaltungsrat
FINcontrol Suisse AG
Präsident Vorstand VQF

Updates zum Aufsichtsregime unter FIDLEG und FINIG

Inhalt

Vorwort des Präsidenten	1
Updates zum Aufsichtsregime unter FIDLEG und FINIG	2-6

Situation zum Jahresbeginn 2022

Die Übergangsfristen gemäss Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG sind per 31. Dezember 2021 abgelaufen. Das bedeutet, dass per 1. Januar 2022 sämtliche Finanzdienstleister die für sie einschlägigen Pflichten gemäss FIDLEG einzuhalten haben. Und zwar auch dann, wenn sie noch nicht von der FINMA bewilligt und von einer Aufsichtsorganisation (AO) beaufsichtigt sind.

Die Übergangsfrist gemäss Finanzinstitut FINIG dauert noch bis zum 31. Dezember 2022: für die Finalisierung des Bewilligungsgesuch bleiben den Finanzinstituten also noch gut zehn Monate. Doch wo stehen wir? Was ist besonders zu beachten? Welche Stolpersteine gilt es zu überwinden, welche Irrtümer zu vermeiden?

Im Herbst des letzten Jahres hat die FINMA sämtliche Finanzinstitute dazu aufgerufen, sich um die Erarbeitung ihrer Gesuche zu kümmern, damit diese – so die Empfehlung der FINMA – bis spätestens Ende Juni 2022 bei den AO eingereicht werden können. Weshalb diese Frist-Empfehlung? Knapp ein Jahr vor Ablauf der Übergangsfrist sind schweizweit bei allen AOs rund 250 Gesuche von Finanzinstituten zur Vorprüfung eingereicht worden. Diese Zahl entspricht etwas mehr als 10% der betroffenen Institute schweizweit. Bei der FINcontrol Suisse AG (die «FINcontrol») sind zwischenzeitlich gut 100 Gesuche eingereicht worden; dies entspricht aus der Population der betroffenen Mitglieder der SRO VQF rund einem Siebtel. Schweizweit muss der Vorprüfungs- und Bewilligungsprozess massiv beschleunigt werden. Wir möchten nachfolgend skizzieren, wo die grössten Hürden liegen und welches die effektivsten «Booster» zur erforderlichen Tempoverschärfung sind.

Erste Hürde: Bearbeitungszeit

Vorprüfung durch Aufsichtsorganisation

Oftmals übersehen wird der Umstand, dass vor der Einreichung des Gesuchs bei der FINMA die Vorprüfung von einer AO, zum Beispiel der FINcontrol, durchlaufen werden muss. Die Dauer dieser ersten, umfassenden formellen und materiellen Prüfung des Gesuchs wird vielfach unterschätzt. Gemäss klarem Auftrag und Instruktion der FINMA sind die AO verpflichtet, jedes Gesuch einerseits auf dessen formelle Vollständigkeit, aber eben auch auf die formelle und materielle inhaltliche Konsistenz zu prüfen. Den AO kommt also eine umfassende Prüfpflicht zu. Die FINcontrol hat ihre Prüfprozesse im letzten Jahr nach den ersten Erfahrungen weiter optimiert und beschleunigt. Inzwischen erfolgt – sofern das Gesuch formell vollständig eingereicht ist – innerhalb von maximal vier Wochen ein umfassendes Feedback an die Gesuchsteller. Gestützt auf dieses Feedback können die zu klärenden Punkte in einem offenen, raschen und pragmatischen Dialog geklärt und bereinigt werden.

Nachgelagerte Bewilligungsprüfung durch FINMA

Die Bearbeitung der Anschlussprüfung nimmt meist mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich antizipiert. Die Bearbeitungszeit bei der FINcontrol für das oben erwähnte erste Feedback und die anschliessenden Interaktionen mit den Finanzinstituten beträgt im Schnitt rund 55–65 Tage. Danach prüft die FINMA nochmals umfassend jedes eingereichte Gesuch. Nach unserer Erfahrung beansprucht die FINMA für ihre Prüfung rund 80–100 Tage.

Kooperation FINMA – Aufsichtsorganisationen

Um die Gesuchprüfungen möglichst effizient zu gestalten, finden monatliche institutionelle Gespräche zwischen der FINMA und den Aufsichtsorganisationen statt. Anlässlich dieser Gespräche können sehr konkrete formelle und materielle Fragen erörtert werden.

Die FINMA nimmt teilweise eine redundante Prüfung der Gesuche vor. Dies kann und soll nach Möglichkeiten verhindert werden. Gesuchstellern wird empfohlen: offene Fragen, die mit der Aufsichtsorganisation thematisiert wurden, auch gegenüber der FINMA transparent zu machen. Ist ein Punkt nicht abschliessend geklärt bzw. bewusst offengelassen worden (um von der FINMA abschliessend beurteilt zu werden), so macht dies die FINcontrol gegenüber der FINMA ausdrücklich klar. Aus den bisher geprüften Gesuchen können folgende Schwerpunkte identifiziert werden, auf die die AO und insbesondere dann auch die FINMA ein besonderes Augenmerk legen:

- **Risikokategorisierung Geschäftsmodell:** welche (erhöhten) Risiken sind mit dem gewählten Geschäftsmodell verbunden? Die damit zusammenhängenden Fragen lauten namentlich:
 - Wie werden die Risiken vom Gesuchsteller adressiert?
 - Wer ist wofür zuständig, wer trägt welche Verantwortungen?
 - Gibt es eine unabhängige Risiko- management- und Risikokontrollstelle
 - Ist sich die Oberleitung der Risiken bewusst und wird sie angemessen darüber informiert?
- **Interessenkonflikte/Abhängigkeiten:** bestehen aufgrund der Tätigkeit, in Bezug auf verwendete Produkte und/ oder aufgrund der involvierten Parteien Abhängigkeiten bzw. Interessenkonflikte, die zu vermeiden bzw. im Mindesten

angemessen zu regeln sind? Werden die Kunden über diese Konflikte offen informiert und können sie sich ein umfassendes Bild davon machen?

- **Cross-Border-Tätigkeit:** welche Kunden-Zielländer bedient der Gesuchsteller? Sind die damit verbundenen Risiken bekannt, werden sie angemessen überwacht? Bestehen dafür die notwendigen Weisungen und Policies? Verfügt das Personal über die notwendige Erfahrung und Kenntnisse für die jeweiligen Jurisdiktionen? Wie lassen sich die Zielmärkte erklären?

Im Sinne der Effizienzsteigerung lässt sich festhalten: Je besser und klarer der vorgesehene Setup in einem Gesuch dargestellt und erklärt ist, umso einfacher fällt es der FINcontrol auch, allfällige Sonderfragen mit der FINMA zeitnah und idealerweise sogar vorab zu klären.

Feedback durch Gesuchsteller?

Schliesslich ist auch auf den Umstand hinzuweisen, dass die AO nicht zu jedem Gesuch von der FINMA einen umfassenden Informations-Rücklauf erhält. Dies ist einerseits nachvollziehbar, da dies die personellen Kapazitäten der FINMA sprengen würde, führt aber zur teilweise unbefriedigenden Situation, dass die FINcontrol nur begrenzt Learnings aus den bearbeiteten Gesuchen ziehen kann.

Sollte die FINMA Vorgaben machen, die von der Vorprüfung abweichen, empfehlen wir den Finanzinstituten, die FINcontrol entsprechend zu informieren, damit wir uns in die Differenzbereinigung einschalten können.

Zweite Hürde: Inhaltliche Klarheit des Gesuchs

Während sich die Aufsichtsorganisationen und die FINMA seit Monaten jeden Tag mit immer neuen Gesuchen auseinandersetzen, sind die Finanzinstitute bzw. deren Gewährspersonen einzig mit ihrem Bewilligungsprozess konfrontiert. Es liegt nahe, dass dabei nicht immer alles auf Anhieb korrekt dargestellt und dokumentiert ist. Aus den ersten rund 100 Gesuchen bei der FINcontrol ergeben sich folgende wichtige Erkenntnisse, die wertvoll sind:

Dokumentation der Organisation

Elementar für die erfolgreiche Bewilligung ist eine saubere und konsistente Dokumentation der Organisation des Gesuchstellers. Aus den Organisationsdokumenten sollen das Selbstverständnis des Unternehmens und die Zuweisung der Zuständigkeiten klar erkennbar sein. Wichtig ist insbesondere, dass Kongruenz besteht zwischen dem Organigramm und den Organisationsdokumenten, also Statuten, Organisationsreglement sowie allfälligen weiteren einschlägigen Reglementen und Weisungen. Aus der Portraiturenung des Finanzinstituts sollen die wegweisenden Leitlinien und die besonderen Stärken und Schwächen hervorgehen:

- Entscheidend ist die Beantwortung der Frage: **wer macht was?** Die Zuteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen (AKV) ist klar zu regeln und entsprechend zu dokumentieren. Kein Gesuch gleicht einem zweiten. Damit ist aber auch klar: je ausgefallener eine Lösung, desto eher beansprucht deren Prüfung mehr Zeit bzw. Klärungsbedarf. Umso mehr ist unabdingbar, die vorgesehene bzw. ausgeübte Tätigkeit und deren Organisation (personell und strukturell, siehe nachfolgende Punkte) umfassend und klar darzustellen

- **Organigramm und Organisationsreglement (OGR)** sind zwingend aufeinander **abzustimmen**: zu vermeiden ist, dass beispielsweise im OGR Funktionen bzw. Funktionsbezeichnungen gewählt werden, die in der Organisation so nicht gelebt werden (z.B. Beschrieb der Aufgaben eines CFO oder CIO, ohne dass es diese Funktion im Unternehmen gibt)
- Im Rahmen der Definition der Zuständigkeiten ist auch festzulegen, wer wen vertritt. Diese **Stellvertretungen** müssen materiell plausibel sein: sowohl beim Verantwortlichen wie auch bei seiner Stellvertretung ist das fachliche Know-How für die zugewiesenen Aufgaben nachzuweisen
- Unter dem Aspekt der **Business Continuity**, der Sicherstellung der Weiterführung der Geschäftstätigkeit, ist insbesondere aufzuzeigen, wer als qualifizierter Geschäftsführer die entsprechenden Gewährsvoraussetzungen besitzt – und wie im Falle des Ausfalls des einzigen bzw. eines von mehreren qualifizierten Geschäftsführern – die Fortführung der Geschäftstätigkeit sichergestellt wird
- Das Weisungswesen bildet die Grundlage für die Verhaltenspflichten des Finanzinstituts. Es ist aber auch der Ausgangspunkt für die Beurteilung der betrieblichen Risiken und enthält die Prüfpunkte zur Überwachung und Kontrolle der identifizierten Risiken. Demgemäss ist sicherzustellen, dass **Konsistenz** zwischen dem **Weisungswesen und dem Internen Kontrollsystem IKS** besteht
- **Vermögensverwaltungsverträge**: es sind sowohl ein Muster-Vermögensverwaltungsvertrag einzureichen, der die einschlägigen Pflichten des FIDLEG beinhaltet, wie auch zeitgleich ein unterzeichneter Vertrag (Namen dürfen geschwärzt werden) als Nachweis, dass das Institut bereits tätig ist (und daher von der Übergangsfrist profitieren kann)
- **Arbeitsverträge**: für die Mitglieder der Geschäftsleitung, insbesondere für die qualifizierten Geschäftsführer, sind

Kopien der Anstellungsverträge einzureichen, die das Pensum nachweisen. Entschädigungen und weitere Aspekte dürfen geschwärzt werden.

Erfreulicherweise, und das soll hier ebenfalls erwähnt sein, handelt es sich bei den beiden letztgenannten Punkten um Aspekte, die im Rahmen der Prüfung kaum je zu Schwierigkeiten führen. Auch die FINMA verlangt, dass diese Dokumente bestehen, sie gewährt den Finanzinstituten bei deren Ausgestaltung aber einen sehr grossen Interpretationsspielraum und sieht üblicherweise davon ab, hinsichtlich zivilrechtlicher Aspekte der Verträge Anpassungen vornehmen zu lassen bzw. allenfalls Vorgaben zu machen.

Zusammenarbeit der FINcontrol Suisse AG mit Beratern

Die Mandatierung von externen Beratern wird seitens der Finanzinstitute teils sehr defensiv beurteilt. Aspekte wie Kosten, Zusatzaufwände und vor allem fehlende Fachkenntnis für den Einzelfall sind oft angeführte Argumente gegen eine solche Zusammenarbeit. Es ist aber klar festzuhalten: die Erfahrung lehrt uns das Gegenteil. Durch kundige Fachpersonen beratene und begleitete Gesuche erfahren eine wesentlich schnellere Prüfzeit und sparen Zeit und Geld sowohl bei der Gesuchsprüfung durch die Aufsichtsorganisation wie danach auch im Rahmen der Bewilligungsprüfung durch die FINMA. Die Zusammenarbeit mit Beratern erleichtert also sowohl den Finanzinstituten wie auch der FINcontrol und der FINMA den Anschluss- sowie den Bewilligungsprozess erheblich. Die FINcontrol hat in den vergangenen 12 Monaten mit einer Vielzahl von externen Beratern erfolgreich zusammengearbeitet hat. Die Berater attestieren uns eine konstruktive, pragmatische und vor allem fachkundige Zusammenarbeit. Zur Kenntnis genommen haben wir den Hinweis, dass wir zu Beginn unserer Arbeit teils als zu formalistisch empfunden wurden. Wir haben die Effizienz unserer Prozesse sukzessive

verbessert, unsere Fachkompetenz fortwährend professionalisiert und die Abstimmung mit der FINMA gefördert. Die FINcontrol wird sowohl von der FINMA als auch von Beratern sowie von Marktteilnehmern als zuverlässiger Ansprechpartner wahrgenommen, um Gesuche effizient zu prüfen, aber auch, um Auslegungsfragen losgelöst von einem konkreten Gesuch (bzw. vor deren definitiven Eingabe) erörtern zu können.

Wir machen eindeutig die Erfahrung, dass sich die Qualität der Gesuche massiv unterscheidet, je nachdem, ob es sich um beratene oder um nicht beratene Gesuche handelt. Die erhöhte Qualität der Gesuche mit Beraterunterstützung erlaubt es der FINcontrol schliesslich auch, ein Gesuch zielgerichteter und effizienter zu prüfen. Daraus resultiert ein Zeit- und Kostengewinn.

Wir verweisen an dieser Stelle auf die Homepage der FINcontrol (www.fincontrol.ch), auf der wir eine Liste mit bekannten Beratern führen, aufgrund unserer Erfahrung und Beobachtungen begleiten diese Finanzinstitute bei der Gesuchvorbereitung und -einreichung zielführend. Wir haben mehrere Gesuche dieser Berater geprüft, und zeitgleich sind diese Berater mit unseren Vorgaben vertraut. Die gegenseitigen Kenntnisse der jeweiligen Standards und unserer Erwartungen vereinfachen und beschleunigen die Prüfung der durch diese Berater vorbereiteten Gesuche erheblich.

Dritte Hürde: Pricing

Das Aufsichtsregime unter FIDLEG und FINIG verursacht Mehrkosten. Für eine realistische Kostenschätzung sind folgende Hinweise beachtenswert. Das Bewilligungsverfahren ist eingeteilt in verschiedene Schritte, und jeder dieser Schritte ist mit Kosten verbunden:

1. Schritt: Planung und Erstellung des Gesuchs.

- a. Wer sich in der Erstellungsphase des Gesuchs professionell begleiten lässt, muss mit Kosten zwischen ca. CHF 7'000.00–20'000.00 für diese Beratung rechnen. Der Gesuchsteller profitiert danach aber von einem sauber strukturierten Gesuch, das schneller und daher kostengünstiger durch die AO und die FINMA bearbeitet werden kann
- b. Wer den Aufwand auf sich nehmen will, das Gesuch selbständig aufzubereiten, spart die Kosten der externen Beratung. Es besteht aber ein erhöhter Bedarf zur Personalallokation für die Gesucherstellung, die Aufbereitung aller Dokumente, zur Revision und/oder Ergänzung des Weisungs- und Reglements wesens und nicht zuletzt für den Austausch mit der AO sowie danach mit der FINMA. Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass in einem solche Szenario sowohl die Aufsichtsorganisation wie auch die FINMA eine aufwändigere Prüfung vornehmen müssen

2. Schritt: Anschlussverfahren (Vorprüfung) nach Zuweisung des Gesuchs an eine Aufsichtsorganisation.

Die Aufsichtsorganisationen sind durch die FINMA angewiesen, jedes Gesuch formell auf seine Vollständigkeit und materiell auf inhaltliche Korrektheit zu prüfen. Diese Vorprüfung ist also umfassend. Für die Prüfung des Anschlussgesuches veranschlagen sämtliche Aufsichtsorganisationen Kosten.

Bei der FINcontrol setzen sich diese aus zwei Komponenten zusammen:

- a. Pauschale für die Prüfung des Anschlussgesuches auf formelle Vollständigkeit
- b. Variable Kosten in Abhängigkeit des konkreten Aufwands für die materielle Prüfung des Gesuchs

Die Erfahrung zeigt, dass die Anschlussverfahren bei der FINcontrol je nach Aufwand insgesamt i.d.R. zwischen CHF 3'500.00–5'500.00 kosten.

Wichtig: Mitglieder des VQF profitieren bei der FINcontrol von einem Rabatt von 20 % auf die gesamten Kosten des Anschlussverfahrens. Zu beachten ist weiter, dass die SRO VQF den betroffenen Mitgliedern beim internen Übertritt von der SRO VQF zur AO FINcontrol finanziell stark entgegenkommt (vgl. nachfolgende Ausführungen).

3. Schritt: Bewilligungsverfahren bei der FINMA.

In diesem Schritt wird das ganze Gesuch nochmals umfassend durch die FINMA geprüft. Diese stützt sich für ihre Prüfung auf die Vorarbeit der Aufsichtsorganisationen. Da aber die FINMA die ausschliessliche und abschliessende Kompetenz zur Erteilung der Bewilligung hat, muss sie jedes Gesuch zumindest auf neuralgische Aspekte umfassend prüfen.

Das Bewilligungsprüfverfahren bei der FINMA ist wiederum mit Kosten für die Verfügung der FINMA verbunden. Hier nun zeigt sich eindrücklich, dass die Kosten variieren, je nachdem, ob ein Gesuch in Eigenregie erstellt wurde oder aber auf die Beratung eines externen Experten aufbaut. Die Kosten der Bewilligung der FINMA variieren nach bisherigem Verlauf zwischen rund CHF 4'000–15'000.–

4. Schritt: laufende Aufsicht.

Jedes durch die FINMA bewilligte Finanzinstitut wird in der Folge durch eine Aufsichtsorganisation laufend beaufsichtigt. Diese Aufsicht umfasst insbesondere eine wiederkehrende ordentliche aufsichtsrechtliche Prüfung. In den ersten zwei Jahren nach Erteilung der Bewilligung wird jedes Finanzinstitut jährlich geprüft. Danach kann das Prüfintervall zwischen einem bis vier Jahren betragen. Die laufende Aufsicht und mit ihr auch die aufsichtsrechtliche Prüfung wiederum sind mit wiederkehrenden Kosten verbunden. Wie hoch die Kosten für die Prüfung sind, wird sich in den kommenden Monaten und Jahren zeigen. Die jährlichen Abgaben für die laufende Aufsicht setzen sich bei der FINcontrol wiederum aus einem Fixum sowie einer Variablen zusammen:

- a. Das Fixum beträgt pauschal CHF 1'000.00 je Finanzinstitut
- b. Die Variable bemisst sich nach der Höhe der verwalteten Vermögenswerte

Zusätzlich fallen für weitere Aufsichtshandlungen wie Bearbeitung von Mutationen etc. die verursachergerecht belasteten Aufwände an.

EXKURS

Vergünstigung für VQF-Mitglieder

Wir haben bereits erwähnt, dass Mitglieder des VQF von einem Rabatt von 20% auf die Gesamtkosten des Anschlussverfahrens bei der FINcontrol profitieren. Die Kostenvorteile gehen aber noch weiter:

Jedes Mitglied des VQF ist gegenüber der SRO zur Abgabe des jährlichen Mitgliederbeitrags sowie zur Zahlung einer grössenabhängigen File- bzw. Umsatzgebühr verpflichtet. Letztere beiden Positionen berechnen sich jeweils auf den Zahlen per Jahresende des Vorjahres. Während der Mitgliederbeitrag und die Umsatzgebühr jeweils für das laufende Jahr fällig sind, werden die GwG-Filegebühren für das der Rechnungsperiode vorangehende Jahr in Rechnung gestellt. Im Fall eines Austritts sind die Gebühren (Mitglieder- und Filegebühren) für das ganze Austrittsjahr geschuldet, auch wenn der Austritt unterjährig erfolgt. Weil die GwG-Filegebühren jeweils für das Vorjahr erhoben werden, fallen sie im Austrittsjahr zweifach an.

Dies bedeutet im Grundsatz, dass bei einem Wechsel von der SRO VQF zu einer Aufsichtsorganisation die GwG-Filegebühren für das Austrittsjahr zweifach geschuldet sind. Von dieser Belastung sieht die SRO VQF ab, falls ein VQF-Mitglied **zur FINcontrol übertritt**. Diese Mitglieder profitieren vom **Erläss** der Belastung der **GwG-Filegebühr** oder der **GwG-Umsatzgebühr** für das Austrittsjahr.

Die Vorteile des Wechsels von der SRO VQF zur FINcontrol werden damit noch grösser und noch offensichtlicher. Erstens wird den Mitgliedern beim Übertritt aus der SRO VQF die GwG-File- oder Umsatzgebühr für das Austrittsjahr erlassen. Und zweitens profitieren diese Institute im Rahmen der Anschlussprüfung von einem 20%-Rabatt auf die Gesamtkosten des Anschlussverfahrens.

Ausblick 2022

Nochmals: aktuell sind schweizweit erst ca. 10% der erwarteten Gesuche bei einer AO oder aber bei der FINMA pendent. Damit droht für das laufende Jahr ein höchst problematisches Rally für alle Beteiligten.

Im Interesse aller Involvierten – den Finanzmarktteilnehmern im Besonderen, aber auch der Aufsichtsorganisationen sowie der FINMA – ist alles daran zu setzen, Stauungen per Ende Jahre zu verhindern. Solche drohen auf allen Stufen: bei den Beratern, deren Kapazitäten nur die Begleitung einer begrenzten Anzahl von Mandanten erlauben, bei den Aufsichtsorganisationen, die immer mehr Gesuche innert immer engerer Frist prüfen sollten, und schliesslich bei der FINMA, die einen Überhang an pendenten Bewilligungsgesuchen ins Jahr 2023 verhindern will.

Zwar ist die gesetzliche Frist erfüllt, wenn per Ende 2022 das Gesuch von einer AO vorgeprüft und der FINMA eingereicht sein wird. Allerdings ist damit zu rechnen, dass die FINMA, bei einer Häufung von Gesuchen per Ende Jahr, bis weit ins Jahr 2023 Zeit benötigen wird, um sämtliche Gesuche zu prüfen. Während dieser Zeit verbleibt ein Finanzinstitut in der Aufsicht einer SRO – mit der Konsequenz, dass es weiterhin gegenüber der SRO abgabepflichtig ist, möglicherweise eine GwG-Prüfung durch die SRO zu gewärtigen hat und damit neben den entsprechenden Aufsichtsaufwänden auch unnötige finanzielle Kosten tragen muss. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, das Gesuch zeitnah und beschleunigt einzureichen – idealerweise unter Beizug eines externen Beraters, der dazu beiträgt, die Prüfzeit der Aufsichtsorganisationen und damit die Kostenfolgen für die Finanzinstitute signifikant zu reduzieren.

Die FINcontrol wirkt der drohenden Stauung mit angemessener Kapazitätenbereitstellung sowie mit einem attraktiven Pricing entgegen. Dank unserer breiten Erfahrung mit vielen Beratern sind wir mit den unterschiedlichsten Gesuchsdokumentationen und -strukturen vertraut. Die damit erworbene Flexibilität und Praxisnähe ermöglichen Vorprüfungen mit gebotenen Pragmatismus.

VQF AKTUELL

Autoren: Prof. em. Dr. Heinz Knecht
Präsident Verwaltungsrat
FINcontrol Suisse AG,
Präsident Vorstand VQF/
Simon Wälti, Geschäftsführer
FINcontrol Suisse AG

Adresse: General-Guisan-Strasse 6
6300 Zug
Tel. +41 41 763 28 20
www.vqf.ch
info@vqf.ch